

Übersicht

-
- 0. Präambel
- 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 2. Zweck und Aufgaben des Vereins
-
- 3. Mitglieder
- 4. Mitgliedschaft
- 5. Mitgliedsbeiträge
-
- 6. Organe des Vereins
-
- 7. Der Vorstand
- 8. Amtsdauer des Vorstandes
- 9. Zuständigkeit des Vorstandes
- 10. Beschlussfassung des Vorstandes
-
- 11. Die Mitgliederversammlung
-
- 12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- 13. Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung
- 14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
-
- 15. Vereinsvermögen
-
- 16. Auflösung des Vereins

Präambel

Von dem Willen beseelt und in der Motivation vereint, dem Frieden und der Freiheit der Völker der Erde zu dienen, im festen Vertrauen auf den olympischen Geist und in Verpflichtung seiner Ideale, mit der Gesinnung, die Leibesertüchtigung und den sportlichen Wettstreit nach dem Gedanken der gegenseitigen Achtung und des sportlichen Miteinanders zu fördern, haben die Unterzeichnenden gemeinsam den Verein „1. Lacrosseverein Legionäre Trier“, im folgenden "Verein", gegründet und diesem die nachstehende Satzung gegeben:

Artikel 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 09. März 2019 gegründete Verein trägt den Namen, „1. Lacrosseverein Legionäre Trier“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. im Namen enthalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier, Rheinland-Pfalz.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Diese Satzung tritt nach der Gründung des Vereins und an dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier in Kraft.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Sportart Lacrosse in der Region Trier, die Pflege und die Verbreitung dieser Tradition, die Hinführung und Anleitung der Jugend zur Ertüchtigung in dieser Sportart, sowie der Geselligkeit und charakterliche Bildung.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er wahrt die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes.

Artikel 3 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart im Verein ausüben,
 - b. Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c. passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart im Verein ausüben,
 - d. Ehrenmitgliedern,
 - e. fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss von 3/4 verliehen.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Der Antrag hat Namen, Adresse, Geburtstag/Gründungstag, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail zu enthalten. Weiterhin hat der Antrag die Angabe zu enthalten, ob die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich

oder per E-Mail erfolgen soll. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

b. Der Vorstand hat das Recht in Sonderfällen den Mitgliedschaftsantrag begründet abzulehnen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Begründung zukommen zu lassen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder im Falle von natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds und im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung dieser.

b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Quartals und kann jederzeit erklärt werden.

c. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins und seiner Satzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss von 3/4 der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Art. 14 dieser Satzung findet Anwendung.

d. Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Entscheid des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, falls es seit mehr als sechs Monaten trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Artikel 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Außer von Ehrenmitgliedern wird von allen Arten von Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages für jede Kategorie Mitglieder wird im Voraus auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und begründet die Aufnahmegebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Artikel 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Finanzwart.

2. Der Vorstand wird auf Vorschlag durch Mitglieder von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
4. Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam befugt, Vollmachten an einzelne Mitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte zu erteilen.

Artikel 8 - Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Gewählten führen ihre Ämter bis zu ihrer Neu- oder Wiederwahl oder bis zu ihrem Rücktritt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei einer verbleibenden Amtsdauer von mehr als sechs Monaten kann auf schriftlichem Verlangen von 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitglieds für den verbleibenden Zeitraum der Amtsdauer einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 abwählen.

Artikel 9 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Alle Vorstandsmitglieder sind eine Woche im Voraus schriftlich oder fernmündlich einzuladen.
2. Auf eine schriftliche oder fernmündliche Einladung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder sich vertreten lassen.
4. Von der Vorstandssitzung soll eine Niederschrift erfolgen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn diesem Vorgehen alle Vorstandsmitglieder ausdrücklich zugestimmt haben.

Artikel 11 - Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch die Ehren- und Fördermitglieder sowie die Vorstände - eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand vorliegen und kann weisungsgebunden oder -ungebunden sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - e. jegliche Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung, nach sorgfältiger Überprüfung, zur Entscheidung überlässt.
4. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
5. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgestellt, welches von dem ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

Artikel 12 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in einem Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Veranstaltungsort soll Trier sein.
2. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder ein.
3. Die Einladung erfolgt nach Wunsch des Mitglieds schriftlich oder per E-Mail.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es ohne Benachrichtigung der Nichtzustellung an die letzte, dem Verein bekannte Wohn- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde.
5. Die erste Fassung der Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn die Umstände dies erfordern.
7. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordern.

Artikel 13 - Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern und die geänderte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulesen.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Frist des Absatzes 1 oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

Artikel 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es erteilt und entzieht das Wort. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand.

2. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

3. Der Vorstand entscheidet über die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung und über die Zulassung von Gästen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und Beitragsordnung sind jeweils mindestens 3/4 der Stimmen notwendig; zur Auflösung des Vereins ebenfalls mindestens 3/4 der Stimmen.

5. Hat bei einer Wahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Artikel 15 - Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen dies geschieht.

Artikel 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Villa Kunterbunt e.V., ansässig in Trier, Deutschland, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In einem solchen Fall übernimmt der Vorstand gemeinschaftlich die Liquidation des Vereinsvermögens.